



SATZUNG DER EUROPÄISCHEN TRANSPORTARBEITER- FÖDERATION

ARTIKEL I PRÄAMBEL

ARTIKEL II MITGLIEDSCHAFT UND VERPFLICHTUNGEN

ARTIKEL III AUSTRITT, ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, SUSPENDIERUNG
UND AUSSCHLUSS

ARTIKEL IV ORGANE UND EINRICHTUNGEN

ARTIKEL V DER KONGRESS

ARTIKEL VI EXEKUTIVAUSSCHUSS

ARTIKEL VII DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AUSSCHUSS

ARTIKEL VIII PRÄSIDENT UND VIZE-PRÄSIDENTEN

ARTIKEL IX GENERALSEKRETÄR

ARTIKEL X DIE SEKTIONEN

ARTIKEL XI FRAUENAUSSCHUSS UND FRAUENKONFERENZ

ARTIKEL XII JUGENDAUSSCHUSS UND JUGENDKONFERENZ

ARTIKEL XIII DAS SEKRETARIAT

ARTIKEL XIV UNTERSTÜTZUNG BEI STREITIGKEITEN

ARTIKEL XV BEILEGUNG INTERNER STREITIGKEITEN

ARTIKEL XVI MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE

ARTIKEL XVII FINANZEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG

ARTIKEL XVIII AUFLÖSUNG DER ETF

ARTIKEL XIX GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

Anlagen:

Anlage 1: Artikel V der Satzung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB)

Anlage 2: Artikel XI der Satzung der Internationalen Transportarbeiter-Föderation –
Regionale und sonstige Organisationen

SATZUNG DER EUROPÄISCHEN TRANSPORTARBEITER-FÖDERATION

ARTIKEL I

PRÄAMBEL

1. Am 14. Juni 1999 beschlossen die Mitgliedsgewerkschaften des FST und die europäischen Mitgliedsverbände der ITF eine neue Organisation zu gründen, die die Bezeichnung Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF) tragen wird. Die ETF, die sich aus freien, unabhängigen und demokratischen europäischen Gewerkschaften zusammensetzt, vertritt die Arbeitnehmer der Sektoren Verkehr einschließlich der Logistik, Fischerei und Fremdenverkehrsdienste.
2. Gemäß Artikel 5 der Satzung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (Anlage 1) handelt es sich bei der ETF um den europäischen Gewerkschaftsverband für die Sektoren Verkehr einschließlich der Logistik, Fischerei und Fremdenverkehrsdienste.
3. Gleichzeitig bildet die ETF - gemäß Art. XI, Abs. (1) der ITF-Satzung (Anlage 2) - die europäische Region der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF).
4. Die ETF handelt unter Wahrung der allgemeinen Politik und Prinzipien beider Organisationen autonom in allen sektoralen europäischen Angelegenheiten.
5. Der Verband hat das Ziel:
 - Die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Beschäftigten der Sektoren Verkehr einschließlich der Logistik, Fischerei und Fremdenverkehrsdienste zu vertreten;
 - All ihre Mitglieder um das Solidaritätsprinzip zu vereinen;
 - Die praktische internationale Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen zu fördern;
 - Zu beobachten und zu handeln, damit der europäische Einigungsprozess zu einem Fortschritt für die Arbeitnehmer aufgrund Einführung höher sozialer Standards führt;
 - Sich für die Gleichbehandlung, Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der sexuellen Veranlagung, Behinderung oder Religion einzusetzen;
 - Die Arbeit der ITF und des EGB zu unterstützen.
6. Die ETF erreicht diese Ziele durch Gewerkschaftsinitiativen auf europäischer Ebene.
7. Die ETF richtet ihre Aktivitäten insbesondere auf:
 - Die Stärkung der Europäischen Union auf sozialer, politischer und demokratischer Ebene und die Förderung des Friedens, der Entwicklung und sozialen Gerechtigkeit weltweit;
 - Die Zusammenarbeit mit dem Europarat, der EFTA, dem EWR und allen anderen Einrichtungen der europäischen Zusammenarbeit, die für die Interessen der Beschäftigten in den Sektoren Transport, Fischerei und Fremdenverkehrsdienste von Bedeutung sind;
 - Der Entwicklung von Beziehungen zu europäischen Arbeitgeberorganisationen, um nachhaltige soziale Beziehungen auf europäischer Ebene über Sozialdialog und Verhandlungen herzustellen, die Arbeitnehmervertretung in den relevanten Ausschüssen für den sektoralen sozialen Dialog sicherzustellen, und die Einrichtung und Konsolidierung eines Europäischen Betriebsrates in dessen Zuständigkeitsbereich zu fördern;

- Stärkung der Position der Gewerkschaften gegenüber den Arbeitgebern und politischen Institutionen;
 - Die Unterstützung angeschlossener Organisationen, um auf europäischer Ebene die Interessen ihrer Mitglieder in den Bereichen Wirtschaft, Sozial- und Arbeitswesen, Bildung und Kultur zu verteidigen und zu fördern.
8. Alle Organe, Einrichtungen und Mitgliedsgewerkschaften der ETF werden eine gerechte und angemessene Vertretung der Transportarbeiterinnen auf allen Ebenen sowie deren aktive Teilnahme an ihren Aktivitäten sicherstellen.
 9. Die ETF fördert die Vertretung junger Transportarbeiter auf allen Ebenen und deren aktive Teilnahme an ihren Aktivitäten.
 10. Die ETF arbeitet auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.
 11. In allen Fragen der Auslegung dieser Satzungen ist der englische Originaltext als maßgebend zu betrachten.
 12. Der Sitz der ETF ist in Brüssel.

ARTIKEL II

MITGLIEDSCHAFT UND VERPFLICHTUNGEN

1. Mitglied der ETF können europäische Gewerkschaften der Sektoren Verkehr (einschließlich Logistik), Fischerei und Fremdenverkehrsdienste oder Vereinigungen solcher Organisationen werden, wenn diese einem nationalen, dem EGB angeschlossenen Dachverband angehören oder Mitglied der ITF sind.
2. Die Mitgliedsgewerkschaften sind verpflichtet:
 - Die Ziele der ETF anzunehmen und;
 - Einen durch den Kongress festzulegenden Mitgliedsbeitrag für alle ihre beitragspflichtigen Mitglieder zu entrichten, die für eine Mitgliedschaft in der ETF in Frage kommen. Bei Mitgliedschaft in der ITF muß die Anzahl der gemeldeten beitragspflichtigen Mitglieder identisch sein.
3. Die von nationalen Gewerkschaften gestellten Aufnahmeanträge werden dem Exekutivausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Vor der Entscheidung des Exekutivausschusses konsultiert dieser die Mitgliedsgewerkschaften aus dem Land des Beitrittskandidaten.
4. Der Exekutivausschuss kann nationalen Gewerkschaften und europäischen oder internationalen Gewerkschaftsverbänden auf deren Antrag hin einen Beobachterstatus ohne Stimmrecht gewähren. Der Exekutivausschuss definiert die Rechte und Pflichten für alle Organisationen, denen ein Beobachterstatus gewährt wird.

ARTIKEL III

AUSTRITT, ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS

1. Für den Austritt aus dem Verband gilt eine einjährige Kündigungsfrist. Die finanziellen Verpflichtungen einer austretenden Organisation laufen bis zum Ende dieser Kündigungsfrist weiter.
2. Der Exekutivausschuss kann die Mitgliedschaft einer Organisation im Verband für erloschen erklären, wenn die Organisation trotz erfolgter Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren verweigert.
3. Der Exekutivausschuss hat das Recht, die Mitgliedschaft einer Organisation oder den Status einer Organisation mit Beobachterstatus zu suspendieren, wenn ein Verstoß gegen die ETF-Satzung vorliegt, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder wenn sie aus anderen wichtigen Gründen für eine Mitgliedschaft nicht mehr in Frage kommt.
4. Eine angeschlossene Organisation wird über die Gründe, die zu ihrer Suspendierung geführt haben, unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, beim Kongress gegen diese Suspendierung Einspruch zu erheben.
5. Der Kongress hat das Recht, eine angeschlossene Organisation aus der ETF auszuschließen.

ARTIKEL IV

ORGANE UND EINRICHTUNGEN

1. Die Organe der Europäischen Transportarbeiter-Föderation sind:
 - a) Der Kongress
 - b) Der Exekutivausschuss
 - c) Der Geschäftsführende Ausschuss

2. Weitere Einrichtungen der ETF sind:
 - a) Die Sektionen
 - b) Der Frauenausschuss
 - c) Der Jugendausschuss
 - d) Das Sekretariat

3. Die ETF leistet keine Beiträge zu den Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen der verschiedenen Organe und Einrichtungen, falls durch den Geschäftsführenden Ausschuss nichts gegenteiliges beschlossen wird.

ARTIKEL V

DER KONGRESS

1. Der Kongress ist die höchste Instanz der ETF. Ordentliche Kongresse finden alle fünf¹ Jahre zu einem Termin und an einem Ort statt, die von dem Exekutivausschuss bestimmt werden, und werden mindestens 3 Monate vorher einberufen.
2. Ein außerordentlicher Kongress wird auf Initiative des Exekutivausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen oder auf Antrag von Mitgliedsorganisationen, die zusammen ein Drittel der gemeldeten Mitgliedschaft vertreten, und aus mindestens fünf Ländern einberufen.
3. Ein außerordentlicher Kongress muss innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages auf seine Einberufung in Einklang mit Abs. 2 oben stattfinden.
4. Jede angeschlossene Organisation, die keine Rückstände bei den Mitgliedsbeiträgen aufweist, ist berechtigt, am Kongress teilzunehmen. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die durchschnittliche Mitgliedszahl der letzten vier Jahre, für die Beiträge entrichtet wurden.
5. Die Zahl der Kongressdelegierten, auf die eine Mitgliedsorganisation Anspruch hat, stellt sich wie folgt dar:

Beitragszahlende Mitgliedschaft	Delegierte
Bis zu 5.000	1
Bis 10.000	2
Bis 20.000	3
Bis 30.000	4
Bis 40.000	5
Bis 50.000	6
Bis 75.000	7
Bis 100.000	8
Bis 125.000	9
Bis 150.000	10
Bis 175.000	11
Bis 200.000	12
Bis 250.000	13
Bis 300.000	14
Bis 350.000	15
Bis 400.000	16
Bis 500.000 und darüber	17

Bei der Zusammenstellung ihrer nationalen Delegationen sollten die Mitgliedsgewerkschaften sicherstellen, dass die Anzahl der weiblichen Delegierten mindestens dem Anteil der weiblichen Mitglieder in der betreffenden Gewerkschaft entspricht. Jede Delegation, die aus mehr als drei Mitgliedern besteht, muss mindestens ein weibliches Delegationsmitglied aufweisen. Die erforderliche Aufmerksamkeit gilt aber auch der Aufnahme junger Arbeitnehmer. Jede Delegation, die aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, soll darauf abzielen, mindestens einen jungen Arbeitnehmer zu umfassen.

¹ Die Änderung der Zeitdauer zwischen zwei ETF-Kongressen von 4 auf 5 Jahre gilt nur dann, wenn der ITF-Kongress 2018 ebenfalls einer ähnlichen Veränderung für die Dauer zwischen zwei ITF-Kongressen zustimmt.

6. Unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Mitteilung ihrer Aktion dem Generalsekretär nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor Kongressbeginn ausgehändigt wird, darf eine Mitgliedsorganisation die Delegation einer anderen Organisation ernennen, um beim Kongress in ihrem Namen aufzutreten, doch darf keine Delegation mehr als drei Organisationen zusätzlich zu ihrer eigenen vertreten.
7. Abstimmungen auf dem Kongress erfolgen entweder durch Aufzeigen der Delegiertenkarte oder durch Abstimmung. Eine Abstimmung nach Mitgliedschaft findet statt, wenn diese Satzung dies vorschreibt oder wenn der Geschäftsführende Ausschuss oder drei Organisationen aus drei verschiedenen Ländern, die auf dem Kongress direkt vertreten sind, dies beantragen. Bei Abstimmung nach Mitgliedschaft verfügen angeschlossene Organisationen mit einer beitragszahlenden Mitgliedschaft unter 1.000 über eine Stimme; angeschlossene Organisationen mit einer beitragszahlenden Mitgliedschaft von mehr als 1.000 verfügen über je 1 Stimme pro 1.000 beitragszahlende Mitglieder, jeweils zum nächsten vollen Tausender auf- oder abgerundet.
8. Der Kongress ist bestrebt, nach Möglichkeit eine Übereinstimmung herbeizuführen. Sollte eine Abstimmung erforderlich werden, so werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, falls diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Wahlen für jeglichen Sitz oder jegliches Amt muss ein/e Kandidat/-in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, um erfolgreich zu sein. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
9. Das für den Kongress geltende Verfahren wird von dieser Satzung und von der Geschäftsordnung bestimmt, die der Kongress auf der Grundlage einer Empfehlung des Exekutivausschusses beschließt. Der Geschäftsführende Ausschuss handelt als Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses.
10. Bei seiner ersten Sitzung ernennt der Kongress einen Mandatsprüfungsausschuss, der die Referenzen der Delegationen untersucht und dem Kongress entsprechende Empfehlungen unterbreitet. Keine andere Abstimmung oder Wahl der Mitglieder als die der Stimmenauszähler, Wahlprüfer oder Kongressausschüsse finden statt, bis der Bericht und die Empfehlungen des Mandatsprüfungsausschusses vom Kongress behandelt worden sind.
11. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Kongresses umfasst die folgenden Punkte:
 - a) Tätigkeitsbericht;
 - b) Finanzlage und Berichte der Rechnungsprüfer;
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Alle vorgeschlagenen Satzungsabänderungen;
 - e) Anträge;
 - f) Wahlen;
 - g) Mögliche andere Punkte, die der Exekutivausschuss beschließt.
12. Die Tagesordnung eines außerordentlichen Kongresses wird vom Exekutivausschuss festgelegt. Wenn ein außerordentlicher Kongress auf Antrag von Mitgliedsorganisationen in Einklang mit Absatz (2) dieses Kapitels einberufen wird, verteilt der Exekutivausschuss die von diesen Organisationen vorgelegten Dokumente zusammen mit allen anderen Dokumenten, die der Kongress nach Ansicht des Exekutivausschusses erhalten sollte.

13. Der Kongress:

- Bestimmt die Strategie und Politik der ETF; billigt die von den anderen satzungsmäßigen Organen und Mitgliedsorganisationen getroffenen politischen Entscheidungen; kontrolliert die Tätigkeit der anderen satzungsmäßigen Organe durch Diskussion und Verabschiedung der Tätigkeits- und Finanzberichte;
- Wählt für eine vierjährige Amtszeit:
 - Die Mitglieder des Exekutivausschusses;
 - Die Präsidentin/den Präsidenten;
 - Die Generalsekretärin/den Generalsekretär;
 - Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.
- Bestätigt die vorgenommenen Nominierungen, die vom Frauenausschuss für den Exekutivausschuss vorgeschlagen werden;
- Bestätigt die Nominierungen des Jugendausschusses für die Vertretung im ETF-Exekutivausschuss;
- Beschließt Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit in einer Abstimmung nach Mitgliedschaft;
- Beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

14. Anträge von Mitgliedsorganisationen, die bei einem Ordentlichen Kongress behandelt werden sollen, müssen dem Sekretariat mindestens vier Monate vor Kongressbeginn unterbreitet werden. Nur Anträge, die sich auf die Zuständigkeitsbereiche der ETF beziehen, werden erörtert. Dringlichkeitsanträge können bei einem Ordentlichen Kongress eingereicht werden, werden jedoch nur beraten, wenn der Geschäftsordnungsausschuss beschließt, dass es sich tatsächlich um Dringlichkeitsanträge handelt und dass sie nicht vor Ablauf der oben erwähnten Frist eingereicht werden konnten.

15. Änderungen von Anträgen auf der Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses erreichen den Generalsekretär mindestens vier Wochen vor Kongressbeginn.

ARTIKEL VI

EXEKUTIVAUSSCHUSS

1. Der Exekutivausschuss ist die oberste Instanz der ETF zwischen den Kongressen.
2. Der Exekutivausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung wird auf eigene Initiative, auf Antrag des geschäftsführenden Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Exekutivausschusses einberufen. Die Präsidentin/der Präsident, oder in ihrer/seiner Abwesenheit der/die Vizepräsident/in leitet alle Sitzungen des Exekutivausschusses.
3. Der Exekutivausschuss besteht aus:
 - Der Präsidentin/dem Präsidenten;
 - Den Sektionsvorsitzenden, der Vorsitzenden des Frauenausschusses und des Jugendausschusses;
 - Der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der ITF;
 - Der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der ETF;
 - Neununddreißig/Siebenunddreißig Mitgliedern, die vom Kongress nach subregionalen Wahlgruppen zu wählen sind;
 - Acht Vertreterinnen von weiblichen Beschäftigten in Europa, die vom Kongress bestätigt werden;
 - Drei vom Kongress bestätigte Vertreter der jungen europäischen Arbeitnehmer.
4. Die Mandatsdauer gewählter Mitglieder des Exekutivausschusses beginnt mit der Wahl des Exekutivausschusses bei einem ordentlichen Kongress und endet mit der Wahl des neuen Exekutivausschusses beim folgenden ordentlichen Kongress. Alle Mitglieder kommen für eine Wiederwahl in Frage.
5. Die Zusammensetzung der subregionalen Wahlgruppen und die Anzahl der Sitze, auf die jeder dieser Gruppen ein Anrecht hat, wird vom Kongress auf Vorschlag des Exekutivausschusses beschlossen. Die Zusammensetzung der Mitglieder des Exekutivausschusses soll die geographische Streuung und die Branchenstruktur in der Mitgliedschaft der ETF angemessen widerspiegeln.
6. (neu) Die Mitglieder des Exekutivausschusses sollten sich mit den Mitgliedern in der jeweiligen Subregion, in dem Ausschuss oder der Sektion auf die beste Methode einigen, um eine angemessene Kommunikation über die vom Exekutivausschuss behandelten Fragen sicherzustellen.
7. Mit Ausnahme des Präsidenten, der Sektionsvorsitzenden, der Frauen- und Jugendvertreter/-innen darf keine Mitgliedsorganisation mehr als einen Sitz und kein Land mehr als drei Sitze im Exekutivausschuss haben.
8. Die Mitglieder des Exekutivausschusses können zu den Sitzungen Berater hinzuziehen.
9. Der Exekutivausschuss:
 - Trifft politischen Entscheidungen, die für die Umsetzung der vom Kongress verabschiedeten allgemeinen Strategie erforderlich sind;
 - Entscheidet über die Positionen, die gegenüber den europäischen Institutionen eingenommen werden;
 - Entscheidet über die Vertretung und Delegationen der ETF;

- Beschließt die gewerkschaftlichen Aktionen, die für die Unterstützung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Forderungen und Positionen erforderlich sind;
 - Arbeitet für die Erreichung eines einheitlichen Programms gewerkschaftlicher Forderungen der ETF-Mitgliedsorganisationen auf europäischer Ebene;
 - Bewertet die Aktivitäten der Sektionen, des Frauenausschusses, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Sekretariats; welche bei jeder Sitzung des Exekutivausschusses über ihre Tätigkeit Bericht erstatten;
 - Wählt aus seinen Reihen für eine fünfjährige Amtszeit:
 - Die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und;
 - Die drei ordentlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses.
 - Wählt aus seinen Reihen für eine vierjährige Amtszeit zwei Vizepräsident(inn)en, von denen mindestens eine eine Frau ist;
 - Bestellt die/den Stellvertretende(n) Generalsekretär(in);
 - Ratifiziert die Ernennung der Sekretäre;
 - Stellt interne Verfahrensregeln auf;
 - Verabschiedet den Jahresabschluss;
 - Genehmigt den Haushalt sowie jede Form externer Finanzierung.
10. Falls zwischen zwei Kongressen der Präsident/die Präsidentin, der/die Generalsekretär/in, oder ein/e Rechnungsprüfer/in ausscheiden, bestellt der Exekutivausschuss einen/eine Nachfolger/in.
11. Der Exekutivausschuss schlägt dem Kongress Kandidaten für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Generalsekretärin/ des Generalsekretärs und des/der Rechnungsprüfer/in vor.
12. Die Mitgliedschaft im Exekutivausschuss erlischt, wenn die Organisation eines Mitglieds:
- Schriftlich anzeigt, dass sie dessen/deren Rücktritt wünscht oder;
 - Austritt oder suspendiert bzw. ausgeschlossen wird oder wenn deren Mitgliedschaft als verwirkt erklärt wird.
- Scheidet zwischen zwei Kongressen ein Mitglied des Exekutivausschusses aus, kooptiert der Exekutivausschuss eine Nachfolgerin/einen Nachfolger nach Anhörung der Mitgliedsgewerkschaft, der das ausscheidende Mitglied angehört, des Frauen- bzw. des Jugendausschusses je nach Sachlage.
13. Der Exekutivausschuss beschließt über Richtlinien, mit denen das Verfahren bei Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern in der EU geregelt wird. In diesen Richtlinien sind insbesondere die Erteilung des Verhandlungsauftrages, die Bestimmung der Verhandlungskommission und die Beschlussfassung über die Annahme bzw. Ablehnung des Verhandlungsergebnisses zu regeln. Die Richtlinien unterliegen der Ratifizierung durch die auf Kongress vertretenen Mitgliedsgewerkschaften aus EU-Ländern. Das Sekretariat ist für die Bereitstellung von Verwaltungstätigkeiten für die Verhandlungsdelegation verantwortlich. Der Exekutivausschuss wird regelmäßig über den Fortschritt der laufenden Verhandlungen informiert.
14. Der Exekutivausschuss kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse (wie beispielsweise einen Logistikausschuss) bilden, die sich mit sektionsübergreifenden angelegenheiten befassen sollen.
15. Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Exekutivausschuss Ausschüsse einsetzen, deren Zusammensetzung, Mandat und Arbeitsweise er festlegt.
16. Der Exekutivausschuss ist bestrebt, nach Möglichkeit Übereinstimmung zu erzielen. Sollte eine Abstimmung erforderlich sein, so erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

Alle gewählten oder kooptierten Mitglieder des Exekutivausschusses und der Generalsekretär sind bei den Sitzungen stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder geheim, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt. Der/Die Präsident/-in, oder, in dessen/deren Abwesenheit der Vize-Präsident, der bei der Zusammenkunft den Vorsitz führt, hat eine entscheidende Stimme. Beschlüsse werden in Einklang mit Artikel V, Absatz 7 getroffen. Eine Mehrheit der Mitglieder des Exekutivausschusses bilden ein Quorum für den Geschäftsbetrieb des Ausschusses.

ARTIKEL VII

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AUSSCHUSS

1. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die Aufgabe, über dringende Aktionen zu entscheiden, die zur Durchführung der vom Exekutivausschuss und durch den Kongress festgelegten politischen Strategien unternommen werden müssen. Dabei handelt er im Rahmen des vom Exekutivausschuss erteilten Mandates.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss hat weiter die Aufgabe, alle finanziellen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten der ETF zu behandeln und die Tagesordnung des Exekutivausschusses vorzubereiten.
3. Der Geschäftsführende Ausschuss ist die politische Vertretung der ETF gegenüber den europäischen Institutionen sowie in den Gremien und Organen des EGB. Dabei wird er von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär der ETF unterstützt.
4. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär, die Stellvertretende Generalsekretärin/der Stellvertretende Generalsekretär oder die Sekretäre können aus wichtigen Gründen vom Geschäftsführenden Ausschuss suspendiert werden. Es besteht ein Einspruchsrecht beim Exekutivausschuss gegen eine solche Suspendierung.
5. Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Der Präsidentin/dem Präsidenten;
 - Zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;
 - Der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der ETF und der ITF;
 - 3 ordentlichen Mitgliedern, die vom Exekutivausschuss zu wählen sind;
 - Einer Vertreterin des Frauenausschusses, die unter ihren Vertreterinnen im Exekutivausschuss ernannt wird;
 - Einem Vertreter des Jugendausschusses, der unter seinen Vertretern im Exekutivausschuss ernannt wird.
6. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Präsidentin/der Präsident, in ihrer/seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses.
7. Die Vorsitzenden der Sektionen haben das Recht, Tagesordnungspunkte für die Beratung im Geschäftsführenden Ausschuss vorzuschlagen. Zu diesen Punkten haben sie dann das Recht zur Teilnahme an der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses.
8. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses dürfen von Beratern zu den Sitzungen begleitet werden.

ARTIKEL VIII

PRÄSIDENT UND VIZE-PRÄSIDENTEN

1. Von jedem ordentlichen Kongress der ETF werden ein Präsident und zwei Vize-Präsidenten gewählt, die vom Exekutivausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt sind und von denen mindestens einer eine Frau ist.
2. Der Präsident und die Vize-Präsidenten bleiben im Amt bis zum Schluss des darauf folgenden ordentlichen Kongresses und dürfen wiedergewählt werden.
3. Falls der Präsident oder einer der Vize-Präsidenten aus irgendeinem Grund ihr Amt in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Kongressen zur Verfügung stellen, ist der Exekutivausschuss befugt, einen Nachfolger bzw. mehrere zu benennen.
4. Der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit ein Vize-Präsident, führt den Vorsitz bei allen Zusammenkünften der ETF-Führungsgremien zwischen ordentlichen Kongressen.
5. Der Präsident und die Vize-Präsidenten gewährleisten gemeinsam mit dem Generalsekretär die institutionelle Vertretung der ETF.

ARTIKEL IX

GENERALSEKRETÄR

1. Von jedem ordentlichen Kongress wird ein Generalsekretär gewählt. Der Generalsekretär darf wiedergewählt werden.
2. Der Generalsekretär ist vor dem Exekutivausschuss für die allgemeine Verwaltung der ETF-Angelegenheiten, die Implementierung der gefassten Beschlüsse der ETF-Führungsgremien und für die anderen ihm/ihr satzungsgemäß zugeteilten Funktionen verantwortlich.
3. Der Generalsekretär erhält alle Gelder, die der ETF gezahlt werden, ist dafür verantwortlich und bereitet Einnahmen- und Ausgabenbudgets in Einklang mit dem Allgemeinen Fonds und allen Sonderfonds vor, die dem Exekutivausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.
4. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Konten der ETF und erstellt Bücher und Dokumente, die mitunter vom Exekutivausschuss angefordert werden. Er/Sie legt den ETF-Führungsgremien richtige Einnahmen- und Ausgabenbilanzen vor, mit entsprechenden Berichten und Anmerkungen wie er/sie es für nötig befindet oder wie es angefordert wird.
5. Der Generalsekretär gewährleistet gemeinsam mit dem Präsidenten und den Vize-Präsidenten die institutionelle Vertretung der ETF.
6. Der Generalsekretär darf dem/der stellvertretenden Generalsekretär/-in Sonderaufgaben hinsichtlich Verwaltung und Vertretung der ETF übertragen.
7. Falls der Posten des Generalsekretärs aus irgendeinem Grund frei wird, ernennt der Exekutivausschuss einen kommissarischen Generalsekretär, der im Amt bleibt, bis ein Generalsekretär beim nächsten ordentlichen Kongress gewählt wird, und der die in der ETF-Satzung beschriebene Autorität, Zuständigkeiten und Pflichten des Generalsekretärs besitzt.

ARTIKEL X

DIE SEKTIONEN

1. Zur Förderung der Ziele in Artikel I der Satzung werden in den einzelnen Transportarten und verwandter Tätigkeiten Sektionen eingerichtet:
 - Eisenbahn
 - Straßentransport
 - Binnenschifffahrt
 - Häfen
 - Seeschifffahrt
 - Fischerei
 - Zivilluftfahrt
 - Fremdenverkehrsdienste
2. Jede Mitgliedsgewerkschaft kann an den Arbeiten jener Sektion teilnehmen, für die sie Mitglieder meldet. Sie hat das Recht teilzunehmen und ein Vollmitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für jede Sektion zu benennen. Die Teilnahmekosten der Delegierten im Zusammenhang mit Sektionssitzungen werden von der sie entsendenden Gewerkschaft getragen.
3. Jede Sektion wählt einen Ausschuss, der zusammen mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter im Sekretariat und in Abstimmung mit der jeweiligen ITF-Sektion ein Arbeitsprogramm, Richtlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen formuliert und diese den zuständigen Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis bringt.
4. Jede Sektion hat das Recht, ihre eigenen Verfahrensregeln zu beschließen, die vom Exekutivausschuss ratifiziert werden müssen, und, falls notwendig, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzurichten, die sich mit den Subregionen oder speziellen Themen beschäftigen.
5. Jede Sektion wählt, für die Dauer von 5 Jahren, spätestens auf der letzten Sitzung vor dem Ordentlichen Kongress eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, Stellvertreter/innen und eine Vertreterin der Arbeitnehmerinnen, die gleichzeitig Mitglied des ETF-Frauenausschusses ist und einen Jugendvertreter, der auch Mitglied des ETF-Jugendausschusses ist. Scheidet der/die Inhaber(in) einer der vorgenannten Positionen aus irgendeinem Grund im Zeitraum zwischen zwei Ordentlichen Kongressen aus, ernennt die Sektion auf ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
6. Die/der Vorsitzende berichtet dem Generalsekretär und dem Exekutivausschuss laufend über die Aktivitäten der Sektion.

ARTIKEL XI

FRAUENAUSSCHUSS UND FRAUENKONFERENZ

1. Es besteht ein ETF-Frauenausschuss, welcher aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - Eine Frauenvertreterin jeder Sektion und des Jugendausschusses;
 - 14 Frauen, die von der ETF-Frauenkonferenz gewählten Mitgliedern, bei deren Wahl die Notwendigkeit einer geographischen Ausgewogenheit beachtet wird.
2. Der Frauenausschuss:
 - Befasst sich mit allen Fragen, die von Bedeutung für Transportarbeiterinnen sind, einschließlich der ETF-Politik zur Gleichstellung von Mann und Frau;
 - Hat das Recht, im Exekutivausschuss, in den Sektionen und beim Kongress Vorschläge und Entschließungsanträge einzubringen;
 - Schlägt dem Exekutivausschuss acht Arbeitnehmerinnen aus dem Frauenausschuss zur Wahl in den Exekutivausschuss.
3. Die Frauenkonferenz:
 - Tagt bei jedem Ordentlichen Kongress;
 - Beschließt die Prioritäten für europäischen Transportarbeiterinnen;
 - Wählt die 14 Mitglieder des ETF-Frauenausschusses.
4. Die Geschäftsordnung für die ETF-Frauenkonferenz wird vom ETF-Frauenausschuss verfasst und vom Exekutivausschuss vor dem Kongress bestätigt.

ARTIKEL XII

JUGENDAUSSCHUSS UND JUGENDKONFERENZ

1. Es gibt einen ETF-Jugendausschuss, der aus Gewerkschaftsvertretern unter 35 Jahren besteht, und zwar folgendermaßen:
 - Ein junger Arbeitnehmervertreter von jeder Sektion;
 - 12 junge Arbeitnehmervertreter, die von der ETF-Konferenz der jungen Arbeitnehmer gewählt sind unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines regionalen, sektoralen und geschlechtlichen Gleichgewichts, und einschließlich der drei gewählten jungen Mitglieder des Exekutivausschusses.
2. Der Jugendausschuss:
 - Behandelt alle für junge Transportarbeiter wichtigen Fragen, einschließlich ETF-Jugendpolitiken;
 - Besitzt das Recht, dem Exekutivausschuss, den Sektionen und dem Kongress Vorschläge und Entschlüsse zu unterbreiten;
 - Schlägt dem Kongress drei junge Arbeitnehmer vor, die unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines regionalen, sektoralen und geschlechtlichen Gleichgewichts in den Exekutivausschuss zu wählen sind;
 - Vertritt die ETF in anderen Strukturen für junge Arbeitnehmer angemessen;
 - Koordiniert seine Aktivitäten mit dem ITF-Jugendausschuss.
3. Die Jugendkonferenz:
 - Findet als Teil jedes ordentlichen Kongress statt;
 - Beschließt die Prioritäten für die jungen europäischen Transportarbeiter und verabschiedet ein Arbeitsprogramm;
 - Wählt die 12 Mitglieder des Jugendausschusses;
 - Wählt eine junge Frauenvertreterin für den ETF-Frauenausschuss.
4. Die Geschäftsordnung der ETF-Konferenz der jungen Arbeitnehmer wird vom ETF-Jugendausschuss erstellt und vom Exekutivausschuss vor dem Kongress bestätigt.

ARTIKEL XIII

DAS SEKRETARIAT

1. Das Sekretariat befindet sich in Brüssel.
2. Das Sekretariat besteht aus der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, dem/der stellvertretenden Generalsekretär/-in, einer Reihe von politischen Sekretärinnen/Sekretären gemäß Beschluss des Exekutivausschusses, sowie weiterem Personal.
3. Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung und Verantwortung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs. Es führt die Aufgaben aus, die ihm von den Organen, den Sektionen und dem Frauenausschuss und dem Jugendausschuss der ETF im Rahmen der vorliegenden Satzung übertragen werden.
4. Insbesondere hat das Sekretariat in diesem Rahmen die Aufgabe:
 - Die Beziehungen zwischen allen Gremien der ETF und dem Sekretariat der ITF aufrechtzuerhalten und auszubauen;
 - Die Interessen der ITF in Europa zu vertreten;
 - Die Beziehungen zum Sekretariat des EGB aufrechtzuerhalten und auszubauen;
 - Fristgerecht die Dokumente sowie die Tagesordnung für alle Sitzungen der satzungsmäßigen Organe und anderer Gremien der ETF vorzubereiten;
 - Die Vertretung bei den europäischen Institutionen zu organisieren;
 - Dem geschäftsführenden Ausschuss einen Tätigkeits- und Finanzbericht vorzulegen;
 - Die ihm vom Exekutivausschuss und vom Geschäftsführenden Ausschuss übertragenen Aktivitäten auszuführen.

ARTIKEL XIV

UNTERSTÜTZUNG BEI STREITIGKEITEN

1. Mitgliedsorganisationen können die ETF bei Streitigkeiten von höchster Bedeutung um Unterstützung bitten.
2. Eine solche Unterstützung kann aus organisierter moralischer Unterstützung des Mitglieds und seines Standpunktes in den Fragen der Auseinandersetzung, aus Ansätzen gegenüber einzelstaatlichen Regierungen und regierungsübergreifenden Organisationen, aus finanzieller Hilfe oder einer Kombination dieser oder anderer Schritte bestehen, die je nach Umständen angemessen erscheinen.
3. Die ETF erhält so viele Hinweise wie möglich über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Streitigkeit und so viele Informationen wie möglich zu den betroffenen Themen und zum Verhalten anderer Mitglieder und wichtiger Gewerkschaftsorganisationen des Landes, in dem die Auseinandersetzung stattfindet.
4. Ein Mitglied, das mit einer wichtigen Auseinandersetzung konfrontiert wird, die die ETF auf den Plan rufen könnte, wendet sich nicht an ETF-Mitglieder außerhalb der eigenen Landesgrenzen mit der Bitte um Unterstützung, ohne zuerst den Generalsekretär der ETF konsultiert zu haben. Das gilt auch für Unterstützungs- oder Hilfsaufrufe an Nicht-Mitgliedsgewerkschaften im Ausland. Verstöße gegen diese Bestimmung entbinden die ETF von jeglicher Verpflichtung, Unterstützung zu gewähren oder weiterhin anzubieten.
5. Nach Eingang einer Bitte um Unterstützung trifft der Generalsekretär alle angemessenen Maßnahmen, um sich selbst mit den Fakten vertraut zu machen, und ergreift solche Maßnahmen, die ihm angemessen und praktisch erscheinen im Bedarfsfall in Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Ausschuss.
6. Der Generalsekretär erstattet dem Exekutivausschuss bei der ersten Gelegenheit Bericht über jede gewährte Unterstützung in Einklang mit dieser Regel.

ARTIKEL XV

BEILEGUNG INTERNER STREITIGKEITEN

1. Falls sich zwei oder mehrere Mitgliedsorganisationen in einem Streit untereinander über eine Frage bzw. Fragen befinden, die die ETF oder deren Aktivitäten betreffen, steht es ihnen offen, die ETF als Schlichterin anzurufen. Die Schlichtung wird nur aufgenommen, wenn alle am Streit beteiligten Parteien diesem Vorgehen zustimmen, nachdem sie sich versichert haben, dass jegliche Schlichtungsentscheidung nicht in Konflikt mit den Vorschriften oder Politiken der nationalen Zentralen steht, denen sie angehören. Die Entscheidungen des/der Schlichter(s) sind für die Parteien verbindlich.
2. Das Schlichtungsverfahren wird fallweise vom Generalsekretär in Konsultation mit dem/den Vorsitzenden der betroffenen Sektion/-en festgelegt und den Streitparteien.

ARTIKEL XVI

MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE

1. Jeder Ordentliche Kongress legt den von jeder Mitgliedsgewerkschaft pro angemeldetes Mitglied zu zahlenden Beitrag fest. Der Exekutivausschuss legt eine Mindestmitgliederzahl, für die Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind, mit dem Ziel fest, dass für solche angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, die nur eine sehr geringe Zahl von beitragspflichtigen Mitgliedern haben, zu zahlende Beiträge festgelegt werden.
2. Der Exekutivausschuss kann in eigenem Ermessen eine Mitgliedsorganisation ermächtigen, Mitgliedsbeiträge zu einem geringeren als dem Standardbeitragssatz zu entrichten, wenn sich der Ausschuss davon überzeugt hat, dass die Finanzlage der Mitgliedsorganisation oder deren geringes Beitragsaufkommen von den Mitgliedern eine solche Ausnahmeregelung rechtfertigen.
3. Der Exekutivausschuss hat das Recht, Mitgliedsorganisationen um zusätzliche Beiträge zur Deckung wichtiger finanzieller Verpflichtungen zu ersuchen.
4. Der Exekutivausschuss ist berechtigt, spezielle Gebühren oder Beiträge von nationalen Gewerkschaften oder von europäischen oder internationalen Gewerkschaftsorganisationen, die Beobachterstatus haben, festzusetzen.
5. Alle Beiträge sind bis spätestens Ende April des laufenden Jahres zu entrichten, wobei die Aufnahme einer neu angeschlossenen Gewerkschaft erst dann rechtswirksam wird, nachdem sie ihre Mitgliedsbeiträge für mindestens sechs Monate entrichtet hat. Die Mitgliedsorganisationen melden die Anzahl ihrer Mitglieder am 1. Januar jedes Jahres gemäß Artikel II, Absatz 2, zweiter Spiegelstrich. Der Generalsekretär legt dem Geschäftsführenden Ausschuss in jedem Finanzjahr eine Liste von Mitgliedern mit Zahlungsrückständen zum Abwägen der Vorgehensweise gemäß Artikel III, Absatz 2 vor.
6. Für jene Aktivitäten, die die ETF in ihrer Funktion als europäische Region der ITF erbringt, entrichtet die ITF einen jährlichen Beitrag, der vom ITF-Vorstand festgesetzt wird.

ARTIKEL XVII

FINANZEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Das Finanzjahr der ETF und die Vorschriften der Finanzverwaltung werden vom Exekutivausschuss festgelegt.
2. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist für die Einrichtung und Führung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung verantwortlich.
3. Die Bücher der ETF werden jedes Jahr von einer Firma qualifizierter Wirtschaftsprüfer, die vom Exekutivausschuss, geprüft. Die Rechnungsprüfer legen einen Bericht vor, ob eine ordnungsgemäße Buchhaltung und ein adäquates Verfahren zur Überwachung der Finanzgeschäfte besteht. Der Bericht wird dem Exekutivausschuss am Ende jedes Finanzjahres zur Zustimmung vorgelegt.
4. Der Kongress wählt fünf Rechnungsprüfer, die die Finanzgeschäfte der ETF mindestens alle sechs Monate überwachen und kontrollieren. Diese sollten aus den Reihen der Mitgliedsgewerkschaften gewählt werden, die nicht direkt in den Exekutivausschuss gewählt werden. Den Rechnungsprüfern/innen ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Konten der ETF zu gewähren.
5. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten jährlich Bericht an den Exekutivausschuss und jeden Ordentlichen Kongress.
6. Sollte ein/e Rechnungsprüfer/in sich aus irgendeinem Grunde außer Stande sehen, in der Zeit zwischen zwei Ordentlichen Kongressen seine/ihre Aufgaben zu erfüllen, benennt der Exekutivausschuss eine(n) Nachfolger(in), nachdem er die angeschlossene Organisation, die den/die Rechnungsprüfer/in nominiert hat, aufgefordert hat, einen/eine Nachfolger/in vorzuschlagen.

ARTIKEL XVIII

AUFLÖSUNG DER ETF

Die Auflösung der ETF kann nur vom Kongress beschlossen werden. Ein Antrag zur Auflösung der ETF bedarf der Abstimmung nach Mitgliedschaft und muss, um angenommen zu werden, von mindestens drei Vierteln der anwesenden beitragszahlenden Mitgliedschaft unterstützt werden. Der Antrag muss außerdem vorschreiben, was mit dem Vermögen der ETF geschehen soll und wie die Verpflichtungen der ETF gegenüber ihrem Personal und ihren Funktionsträgern erfüllt werden sollen.

ARTIKEL XIX

GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Der Inhalt dieser Satzung wurde vom Gründungskongress der ETF im Juni 1999 beschlossen und zuletzt geändert am 24.-26. Mai 2017.
2. Der Kongress allein hat das Recht, die Satzung zu ändern. Änderungsanträge zur Satzung sind dem Sekretariat entsprechend den Verfahren gemäß ARTIKEL V, (14) vorzulegen, und das Sekretariat leitet diese Änderungsanträge an die angeschlossenen Organisationen. Über Änderungsanträge zur Satzung muss eine Abstimmung nach Mitgliedschaft erfolgen und von mindestens zwei Dritteln aller gültigen Stimmen unterstützt werden, um angenommen zu werden.

Artikel V der Satzung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB)

1. Die europäischen Industrieverbände sind Organisationen von Gewerkschaften in einer oder mehreren Branchen des öffentlichen Dienstes oder der Privatwirtschaft. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmer in ihren Branchen auf europäischer Ebene vorwiegend bei Verhandlungen.
2. Die europäischen Industrieverbände stehen allen nationalen gewerkschaftlichen Organisationen offen, die Mitglieder von dem Europäischen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaftsbünden sind. Diese Organisationen sollten dem entsprechenden Europäischen Industrieverband angehören.
3. Sie werden auf eigene Initiative gegründet und legen in Übereinstimmung mit der Satzung des EGB selbst eine eigenständige Geschäftsordnung fest.
4. Der Europäische Gewerkschaftsbund begrüßt die Gründung und Entwicklung von europäischen Industrieverbänden in allen Bereichen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit.

Anlage 2

Artikel XI der Satzung der Internationalen Transportarbeiter-Föderation – Regionale und sonstige Organisationen

1. Die ITF hat regionale Organe, über deren Einrichtung der Vorstand entscheidet und die sich mit Fragen von gemeinsamem Interesse für die der ITF angeschlossenen Gewerkschaften in einer bestimmten Region befassen. Der Vorstand ist befugt, Richtlinien in bezug auf ihre Tätigkeit zu erteilen und allgemein ihre Arbeit anzuleiten.
2. Mit Ausnahme der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), die zwar die europäische Region der ITF darstellt, sich jedoch eigene Satzungen gibt, wählt jedes Regionalorgan wählt einen Ausschuss, der zusammen mit einer leitenden Mitarbeiterin/einem leitenden Mitarbeiter des Sekretariats im Rahmen der ITF-Politik ein Arbeitsprogramm erstellt, Richtlinien und Empfehlungen formuliert und diese den zuständigen Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis bringt. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine/n oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende/n. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll die geographische Streuung der Mitgliedschaft und die berufliche Struktur der ITF in der Region angemessen widerspiegeln.
3. Jede angeschlossene Organisation hat das Recht, sich an der Tätigkeit der entsprechenden Region zu beteiligen. Die Teilnahmekosten der Delegierten auf Regionaltagungen werden in der Regel von den sie entsendenden Organisationen getragen.
4. Beschlüsse von Regionalorganen, die direkt oder indirekt die Interessen der ITF als ganzes, einer ITF-Sektion oder einer anderen ITF-Region berühren, können erst in Kraft treten, nachdem der Vorstand sie gutgeheißen hat.
5. Der Vorstand ist befugt, andere Büros oder Organe der ITF zu gründen und deren Aufgabenbereich festzulegen.